

# **Finanzreglement des Fischereivereins Rüti-Arch-Leuzigen (FV R-A-L)**

(bildet integrierenden Bestandteil der Statuten vom 15.05.2010)

## **Art. 1 Sinn und Zweck**

Um einen funktionsfähigen Verein zu unterhalten, bedarf es gewisser Arbeiten, die erledigt werden müssen. Dieses Reglement sieht vor, dass an Mitwirkende der Vereinsführung und in Kommissionen Tätige, sowie für den FV R-A-L arbeitende natürliche Personen, Entschädigungen ausgerichtet werden können. Es muss vom Vorstand zwingend seit Inkrafttreten periodisch, alle zwei Jahre, auf seine Tauglichkeit überprüft und gegebenenfalls von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands angepasst werden. Mit dem vorliegenden Reglement signalisiert der FV R-A-L die Bereitschaft, arbeits- und einsatzwillige natürliche Personen zur Mithilfe zu motivieren.

## **Art. 2 Zugehörigkeit/mögliche Qualifizierte**

- A) Vorstandsmitglieder
- B) Kommissionsmitglieder
- C) Natürliche volljährige Personen
- D) Jugendliche unter 16 Jahren können Naturalentschädigungen erhalten

Aufgrund eines Ereignisses muss eine definierte Arbeit geleistet werden. Von der Generalversammlung oder vom Vorstand werden entsprechende Personen eingesetzt, diese zu erledigen. Damit qualifizieren diese als Entschädigungsberechtigte.

## **Art.3 Grundursache**

- A) Tätigkeit als Vorstandsmitglied
- B) Kommissionsmitgliedschaft
- C) Spezielle Arbeiten für den FV R-A-L
  - a. vereinsintern
  - b. als Repräsentanten des FV R-A-L
  - c. auf Ernennung durch den Vorstand
- D) Auftragserteilung durch die Generalversammlung

Als Ursache können diverse Ereignisse eintreffen, die es erforderlich machen, dass der Vorstand direkt Aufträge erteilt. Zum Beispiel: Erstellung einer Kommission, Arbeiten an den vereinseigenen Bauten und Einrichtungen, Unterhalt von Gerätschaften, Materialbewirtschaftung und –beschaffung, etc. Diese Liste ist nicht abschliessend.

## **Art. 4 Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand erhält die Kompetenz, ohne Beschluss der Generalversammlung über einen Betrag von maximal CHF 6'000 zu pro Vereinsjahr zu verfügen.

#### **Art. 5 Protokollwesen**

Nur die Generalversammlung oder der Vorstand können Aufträge an natürliche Personen zur Verrichtung von Arbeiten erteilen, welche zu Entschädigungen führen. Arbeiten, welche die Generalversammlung vergibt, werden im Protokoll der GV erfasst. Bei Erlass durch den Vorstand ist ein Protokoll zu erstellen. Bei allen Aktivitäten ist ein Kostendach schriftlich festzuhalten. Dieses Kostendach ist dem Kassier vorgängig zu unterbreiten, und ohne dessen Zustimmung dürfen die Aufträge nicht vergeben werden. Bei akut auftretenden Problemen welche die Durchführung eines ordentlichen Prozedere nicht erlauben, entscheidet das oder die vor Ort anwesenden Vorstandsmitglieder mündlich auch ohne Beisein des Kassiers. Der Kassier sammelt die Protokolle. Es ist ein Protokollformular zu erstellen (Anhang 1) mit den notwendigen Angaben, welche der Generalversammlung die Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalles erlauben (paper trail).

#### **Art. 6 Verantwortlichkeiten**

Die Generalversammlung ist für ihr Handeln selbst verantwortlich. Der Kassier sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind gemäss den Ausführungen in den jeweils geltenden Statuten verantwortlich.

#### **Art. 7 Zeichnungsberechtigungen**

Für den Verein gegen aussen zeichnen der Präsident und der Vizepräsident mit Einzelunterschrift. Für geldwerte Leistungen zeichnen der Kassier sowie dessen Stellvertreter einzeln. Alle übrigen Unterschriftenregelungen gelten nach Art. 17 der Statuten vom 15.05.2010.

#### **Art. 8 Höhe der Entschädigungen**

Der Vorstand spricht die Entschädigungen nach seinem Ermessen.

#### **Art. 9 Ansprüche der Zahlungsempfänger**

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Entschädigungen gemäss den vorherigen Artikeln vom FV R-A-L freiwillig ausgerichtet werden und niemand ein verbrieftes Recht auf Entschädigung geltend machen kann. Ebenso ist eine Abmahnung durch Qualifizierte nicht zulässig. Es ist Sache des FV R-A-L die Zahlungen vorzunehmen oder nicht. Nur die Generalversammlung oder der Vorstand entscheidet darüber.

#### **Art. 10 Auszahlungen**

Der Kassier hat die Möglichkeit gegen Quittung die entsprechenden Auszahlungen in bar oder durch eine Bank- oder Postüberweisung vorzunehmen.

### **Art. 11 Rückqualifikationen**

Die Generalversammlung oder der Vorstand hat das Recht, Rückqualifikationen vorzunehmen und infolgedessen von Auszahlungen an ehemals Anspruchsberechtigte Abstand zu nehmen und diese definitiv zu verweigern. Ein Rekursrecht entfällt, ebenso ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Generalversammlung oder der Vorstand müssen ihren Entscheid nicht begründen, es reicht die einfache Schriftlichkeit. Es genügt die mündliche Eröffnung des Entscheides an die Rückqualifizierten.

### **Art. 12 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen setzt sich gemäss Art. 21 der Statuten vom 15.05.2010 aus diversen Posten zusammen. Die liquiden Mittel, Kontoguthaben, sollen derart verwaltet werden, dass diese Erträge abwerfen. Das Vermögen soll so verwendet werden, dass das Fischerhaus in einem guten Zustand erhalten bleibt. Die weitere Verwendung richtet sich nach dem durch die Generalversammlung genehmigten Budget oder nach Vorstandsbeschluss im Rahmen der beschriebenen Kompetenzen.

### **Art. 13 Beitragspflichten**

Gemäss Art. 2 der Statuten vom 15.05.2010 haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten, der sich nach der Jahresmeisterschaft richtet. Von Abgaben an den Verein befreit sind Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Jungfischer.

### **Art. 14 Legitimierung**

Das vorliegende Reglement wurde ordnungsgemäss von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15.05.2010 genehmigt. Abänderungen dieses Reglements und eventueller Anhänge bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung um in Rechtskraft zu erwachsen.

**Ort:** Rüti bei Büren

**Datum:** 15. Mai 2010

**Der Präsident:** Kurt Fahrer

**Der Vizepräsident:** Franco Brientini